

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	Aus bergbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Der Planbereich liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist somit nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2.	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 22, Kampfmittelbeseitigung WL	-	-	-
3	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung 630 – Kirchengemeinden	Weder Bedenken noch Anregungen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Referat Infra I 3	Belange der Bundeswehr werden durch die Planung nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	-	-	-
6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7.	Stadt Ennigerloh, Eigenbetrieb Abwasser	Aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Der Anschluss des Schmutzwassers erfolgt jedoch an den vorhandenen Kanal im Fußweg östlich des Vornholzwegs. Das Niederschlagswasser soll in ein neues Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Die Kanäle im Plangebiet werden für den möglichen späteren Anschluss der westlich des Schürenbrinks liegenden Fläche ausgelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die im südwestlichen Plangebiet liegende GFL-Fläche kann entfallen. Die Kanalanschlüsse erfolgen über die Straße Schürenbrink.		
8.	Stadt Ennigerloh, Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
9	Evangelische Kirche von Westfalen, Bau- Kunst- Denkmalpflege	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH, GRLA	-	-	-
11	Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12.	Stadt Ennigerloh, Fachbereich Ordnung & Soziales	Vorhandene Übersichtspläne lassen für den genannten Bereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmiteleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche nach Kampfmitteln ist aus meiner Sicht grundsätzlich nicht erforderlich. Die Durchführung des beabsichtigten Vorhabens sollte jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Hinweis: Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen-Bathey, Tel.: 02931/ 82-2281, zu verständigen.	Der vorhandene Hinweis im Bebauungsplan zu den Kampfmitteln wird durch die angegebenen Kontaktdaten ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die nicht zu einer erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens führt.	Kein Beschluss erforderlich.
13.	Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung	-	-	-
14	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	Die geplante Festsetzung ist aus meiner zu vertretenen Sicht nahezu vollständig.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zur Verwendung von Mutterboden gebe ich folgenden ergänzenden Hinweis: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Weitere Anmerkungen oder Hinweise zu dieser Planung habe ich nicht vorzubringen.	Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die nicht zu einer erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens führt.	
15.	Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung	Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16.	HeidelbergCement AG	-	-	-
17	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Weder Anregungen noch Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18.	Kreis Warendorf - Der Landrat	Folgende Anregungen und Bedenken: <u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Hinweis: Die Anzeige des Kanalnetzes als auch die Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Baarbach sind rechtzeitig bei mir zu stellen. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise: Anregungen 1. Die unter dem Punkt Hinweise im Bebauungsplan aufgeführte vorgezogene Kompensationsmaßnahme aus Artenschutzgründen ist durch Ergänzung von Flurbezeichnung und eines Lageplans zu konkretisieren. Die Ergänzungen sind mir zur korrekten Aufnahme ins Kompensationskataster zu übermitteln. <u>Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</u> Zu Ihrer Anfrage vom 25.02.2020 teile ich mit, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht unter Beachtung folgender Punkte keine Bedenken gegen die Planungsabsichten bestehen: 1. Die bauliche Gestaltung der Erschließungsstraße muss den künftigen Verkehrsregelungen entsprechen. Tempo-30-Zonen sind mit einer Trennung von Fahrbahn und zumindest einseitigem Gehweg vorzusehen. 2. Verkehrsberuhigte Bereiche mit Kennzeichnung durch Z. 325 StVO werden als Mischflächen ausgebaut. Sie können für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Länge des verkehrsberuhigten Bereiches soll grundsätzlich auf ca. 100 m begrenzt werden. Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: • Die Straßen/Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden (Verkehrsstärke unter 150 Kfz/h). • Die Aufenthaltsfunktion muss in diesen Bereichen überwiegen. • Die Straßen/Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flurbezeichnung der Kompensationsmaßnahme wird ergänzt. Ein Lageplan ist dem Artenschutzbericht zu entnehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die genannten Punkte bei der Bauausführung der Erschließungsstraße berücksichtigt, da die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsfläche nicht im Bebauungsplan geregelt wird.	

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Aufenthaltswert überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. • Grundsätzlich ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich (keine Bürgersteige). • Es muss Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden, da das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen nur auf entsprechend markierten Flächen erlaubt ist. Auf ausreichende Parkmöglichkeiten ist zu achten. • Mit Ausnahme der Parkflächenmarkierungen sollen in einem verkehrsberuhigten Bereich keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die Parkflächen können durch Markierungen oder durch Pflasterwechsel gekennzeichnet werden. 3. 3. Sollte im Zusammenhang mit dem neuen Baugebiet die Versetzung der Ortstafel in Erwägung gezogen werden, so ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: Die Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) bestimmt, dass die Zeichen dort anzubringen sind, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten für den ortseinwärts Fahren den erkennbar beginnt. Dies ist unter anderem durch eine entsprechende Gestaltung (Gehweg, Straßenbeleuchtung etc.) der Ortslage zu verdeutlichen. Ebenso kann eine geschlossene Bebauung nur dann als Kriterium herangezogen werden, wenn die verkehrliche Erschließung der Grundstücke an die Straße Schürenbrink selbst erfolgt. Die Intention des Verordnungsgebers ist, dass der Kraftfahrer ein entsprechendes Bewusstsein entwickelt, sich in einer geschlossenen Ortschaft zu befinden. Das ist vor allem insofern von Bedeutung, weil an das Zeichen entsprechende Verkehrsregelungen hoher Priorität (neben der Geschwindigkeitsregelung beispielsweise auch das Parken an Vorfahrtsstraßen) geknüpft sind, deren Einhaltung nicht durch eine konturlose Standortauswahl verwischt werden darf.	Durch die Erweiterung des Siedlungsrandes durch das geplante Baugebiet beginnt für den ortseinwärts Fahren den erkennbar geschlossene Bebauung früher als bislang. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt dabei über die Straße Schürenbrink. Somit sind die Voraussetzungen für eine Versetzung der Ortstafel gegeben. Sollte dies tatsächlich umgesetzt werden, erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange.	

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Die Einbeziehung von Einzelgrundstücken o.ä. in das jeweils beschilderte Gebiet ist nicht zulässig und widerspricht dem Anliegen des Zeichens. Auch die Intention, durch Versetzung der Ortstafel geschwindigkeitsregelnde Maßnahmen treffen zu wollen, widerspricht den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Im Rahmen der weiteren Planungen ist eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich verkehrsrechtlicher Belange erforderlich. <u>Hinweis:</u> Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese umgehend nachreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
19.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken, da 1. Das Baugebiet direkt an den Wald heran geplant wird. 2. Die CEF-Maßnahme in dem Bereich einer Wallhecke durchgeführt werden soll. <u>Begründung zu 1.:</u> § 52 Landesforstgesetz besagt, dass es die Aufgabe ist Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen Die Abstände, i.d.R. ca. 10-15m bei nicht bewohnten Gebäuden und 35m bei bewohnten Gebäuden, sollten eingehalten werden, da sich im Traufbereich der Bäume die Wurzeln befinden und Äste herunterfallen können und durch einen zu geringen Abstand die Belange des Waldes berührt werden können. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Andernfalls müsste über eine Waldumwandlung mit einem entsprechenden Ausgleich nachgedacht werden.	Die frühere Vorschrift des § 46 Landesforstgesetz ist längst entfallen. Nach dieser Vorschrift war die Errichtung einer baulichen Anlage im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand, mit der die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. Die Norm ist im geltenden Landesforstgesetz nicht mehr enthalten. Auch der sog. Waldabstandserlass NRW, der eine Regellentfernung von 35 m zwischen Wald und Bebauung vorsah, ist nicht mehr anzuwenden.	Den Bedenken bzgl. des Waldabstandes wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen und Regelungen der Bauleitplanung.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ebenso ist bei den Planungen von Baugebieten ein Puffer zwischen Wald und Grundstücksgrenzen (gerade Gärten) einzuhalten. Am besten gestaltet sich dieser Puffer in Form einer Grünfläche und z. B. einem Fußweg von mindestens 5-10m Breite. Dieser Puffer soll verhindern, dass der Wald direkt an den Gartenzaun angrenzt, da dies meistens zu Folge hat, dass die Anwohner dadurch z.B. ihre Gartenabfälle in den Wald entsorgen oder aber auch den Wald immer mehr in ihr Grundstück einbinden (z.B. Holzpolter und andere Ablagerungen).	Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich, da Waldfläche bauleitplanerisch nicht in Anspruch genommen wird. Es wird eine Vereinbarung im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme notwendig werden. Es ist eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Haftungs- und Verkehrssicherungsprobleme zu treffen, die den Waldeigentümer von jeglicher Haftung befreit, die bei Schäden durch umfallende Bäume entstehen. Diese Regelung ist privatrechtlich zwischen den Grundstückseigentümern zu suchen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist hierzu nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Ein Puffer zu der Waldfläche besteht heute bereits und wird bauplanungsrechtlich auch weiterhin berücksichtigt. Der Grasweg im Norden, der trennend zwischen den Baugrundstücken und der Waldfläche als Puffer fungiert wird als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und mit einer mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastenden Fläche überlagert. Der Weg hat eine Breite von rd. 4,00 m. Mit dem Weg zwischen den Wohnbaugrundstücken und dem Wald wird eine ausreichende Pufferzone in dem Plangebiet geschaffen.	

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<u>Begründung zu 2.:</u> Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Dies ist nicht mehr gegeben, wenn die Wallhecke in dem kurzen Abstand regelmäßig auf den Stock gesetzt wird. Um die Maßnahme dort realisieren zu können, muss die betroffene Fläche im Verhältnis 1:2 auf einer abgestimmten Fläche ausgeglichen werden.	Die CEF-Maßnahme ist notwendig, um das Vorhaben realisieren zu können ohne dadurch artenschutzrechtliche Verbotsbestände auszulösen. Als CEF-Maßnahme wurde für den Kammmolch das vorhandene § 42 LNatSchG-Biotop innerhalb der Hecke in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wiederhergestellt. Ein solches Ersatzhabitat ist in maximal 275 m vom nächsten Vorkommen anzulegen, wobei ausschließlich das vorhandene Biotop mit dem Gewässer und der Hecke in Betracht kommt. Aus fachlicher Sicht ist ein regelmäßiges „Auf den Stock setzen“, das Zurückschneiden in einem Turnus von acht bis 25 Jahren, für die Erhaltung der Wallhecken wichtig. Der von der Stadt angedachte Rhythmus von 10 Jahren liegt zwar eher an der unteren Grenze des fachlich angedachten Zeitraums, ist aus Sicht der Stadt ein vertretbarer Kompromiss zwischen den Vorgaben des Gutachters und den Maßgaben der Fachbehörden.	Den Bedenken bzgl. Des Rückschnitts der Hecke wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Festsetzungen und Regelungen der Bauleitplanung.
20.	Landesbüro der Naturschutzverbände	-	-	-
21	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22.	Stadt Ennigerloh: Liegenschaften	-	-	-
23	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Nach Schreiben des LWL vom 28.02.2020 war von der Planung eine wissenschaftlich bedeutsame Fundstelle betroffen, da von der Planungsfläche umfangreiches Fundmaterial aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, insbesondere aus dem frühen Mittelalter (7. - 9. Jh. n. Chr.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		vorliegt, das auf eine Ansiedlung in Form einer Hofwüstung schließen lässt. Die Fundstelle ist wissenschaftlich bedeutend, da sich hier eine frühe Phase der Siedlungsgenese von Ostenfelde rekonstruieren lässt. Dazu sollte eine Erforschung der Fundstelle wichtige Erkenntnisse erbringen. Solange stehen der Planung Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die LWL-Archäologie für Westfalen hat diese Voruntersuchungen organisiert und, da personelle Ressourcen zur Verfügung standen, auch durchgeführt. Die Kosten für die Untersuchungen hat gemäß § 29 DSchG NW die Stadt Ennigerloh getragen. Die Voruntersuchungen sind bereits abgeschlossen. Dabei zeigte sich eine für den LWL unerwartete Situation: Auf der Ackeroberfläche konnten fast flächendeckend Keramikscherben des frühen bis hohen Mittelalters aufgelesen werden. In den Suchschnitten wurden dann allerdings keine Funde beobachtet. Auch archäologische Befunde wie Pfosten oder Gruben konnten nicht dokumentiert werden. Der Boden erwies sich auch als stark lehmig mit Kalkinseln; er war somit für die Menschen im frühen Mittelalter sehr siedlungsungünstig. Eine abgesicherte Deutung dieser Beobachtung steht noch aus. Bisläng gehen wir davon aus, dass hier eventuell Boden von einer anderen Stelle aufgefüllt wurde und die Scherben so auf den Acker gelangten. Hierzu sollten noch Erkundigungen eingeholt werden. Für das Bauleitplanverfahren bedeutet dies, dass die Bedenken der LWL-Archäologie für Westfalen gegen eine Bebauung nicht mehr bestehen. Im weiteren Verfahren genügt ein Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz, die das Verhalten bei Zufallsfunden regeln.	Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes sowie eine Anordnung zum Verhalten bei Funden von Bodendenkmälern.	

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
24.	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Städtebau und Landschaftskultur	-	-	-
25	Stadt Sendenhorst, Planen, Bauen und Eigenbetriebe	-	-	-
26	PLEdoc GmbH - Standort Essen Gladbecker Straße	Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit PLEdoc.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
27.	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen	-	-	-
28	RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen	-	-	-

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
29	Stadt Beckum, Brandschutzdienststelle	-	-	-
30	Stadt Beckum, Bauamt Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31.	Stadt Warendorf, SG Bauordnung und Stadtplanung	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
32.	Stadt Ahlen, Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
33	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Keine Bedenken. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom und Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen. Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen auf das Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die nicht zu einer erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens führt.	Kein Beschluss erforderlich.
34.	Stadt Ennigerloh, Straßenplanung	-	-	-
35	Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund	Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
36	Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
37.	Stadt Ennigerloh, Untere Denkmalbehörde	-	-	-
38.	Wasser- und Bodenverband Warendorf Süd	Da durch das oben genannte Vorhaben keine Oberflächenfließgewässer betroffen sind, stehen dem Vorhaben aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken entgegen. Sollten im weiteren Verfahren die Belange des Wasser- und Bodenverbandes berührt werden, bittet der Verband um eine erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
39	Wasserversorgung Beckum GmbH	Das Gebiet kann mittels Erweiterung des Leitungsnetzes erschlossen werden. An der westlichen Seite über den Schürenbrink und an der östlichen Seite längs des geplanten Fußwegs zum Vornholzweg. Die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz kann über bestehende Hydranten im Umkreis von 300m an einen Tag mit mittleren Verbrauch sichergestellt werden mit 48cbm/h über 2 h.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zu dem Bebauungsplan aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, die nicht zu einer erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens führt.	Kein Beschluss erforderlich.
40.	Westnetz GmbH – Münster, vormals innogy Netze Deutschland GmbH	-	-	-
41.	Westnetz GmbH Dokumentation	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
42.	Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung	-	-	-

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Ö1	Öffentlichkeit 1a	<u>Änderungswunsch bzw. Berichtigung des Bebauungsplanentwurfs:</u> In den allgemeinen Informationen zum Bebauungsplan Nr. 215.3 Hülskamp ist auf Seite 2 der städtebauliche Entwurf zum BP Nr. 215.3 Hülskamp abgebildet, der an der südlichen Grenze zu den Flurstücken 469 und 470 des Baugebietes Vornholzweg eine entsprechende Grenzziehung auf gleicher Höhe für die dort angrenzenden 2 Grundstücke für das neue Baugebiet Hülskamp vorsieht (in der Skizze mit der Fläche 812 m und 990 m ausgewiesen). Der Bebauungsplan vom Juni 2018 sieht dagegen (noch) eine Grenze auf Höhe der Mitte der Garage (Flurstück 469) und nicht auf der Grundstücksgrenze zwischen o.g. Flurstücken vor. Auf meinen Sachvortrag vor geraumer Zeit bei Ihnen hatte ich die Höhenproblematik gerade dieser 2 bebauten Flurstücke schon vorgetragen. Aus verschiedenerlei Erwägungen wäre es sehr ratsam die bestehenden Grenzlinien der Flurstücke 469 und 470 des Vornholzweges ebenso für diese beiden neuen Grundstücke des Baugebietes Hülskamp zu übernehmen. Neben der bereits bestehenden deutlichen Höhenunterschiede besagter Flurstücke weist das Baugebiet Hülskamp wie der Vornholzweg zwei natürliche Gefällrichtungen auf, zum einen in Nord-Süd-Richtung und in erheblicherem Maße in West-Ost-Richtung auf. Als Anlage habe ich auch noch einmal ein Foto angefügt, das meiner Erinnerung nach wir bei Ihnen bereits erörterten und offenbar auch zum o.g. städtebaulichen Entwurf geführt hatte. Daher bitte ich den Bebauungsplan entsprechend dem städtebaulichen Entwurf anzupassen bzw. zu berichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Grundstücksgrenzen sind lediglich Vorschläge und nicht bindend. Die Aufteilung der Grundstücke erfolgt anschließend unter Einbeziehung unterschiedlicher Faktoren, wie auch dem erwähnten Höhenunterschied, aber auch einer angemessenen Größenverteilung der einzelnen Grundstücke.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Ö2	Öffentlichkeit 1b	<u>Anregungen zur beabsichtigten öffentlichen Grünfläche (parkähnliche Zweckbestimmung)</u> Der Bebauungsplan Nr. 215.3 Hülskamp vom Juni 2018 ist hinsichtlich der Darstellungen der Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche und auch in der Begründung zum Bebauungsplan Punkt 6.7 mit der Zweckbestimmung als Park detaillierungsfähig. 2 Grünflächen, links und rechts des Fuß- und Radweges, sollen offenbar diesem Zweck dienen, der aufgrund der sich daraus ergebenden Flächenausdehnung nicht geeignet sein dürfte, eine parkähnliche Wirkung zu erzielen. Offen ist auch, ob sich östlich dann noch ein Abwassergraben anschließen wird Aufgrund der örtlichen topografischen Merkmale werden die neuen Grundstückseigentümer letztlich wie im Baugebiet Vornholz auch ihre jeweiligen Grundstücke möglichst ebenerdig in gewissem Umfang anheben bzw. ausgleichen, so dass insbesondere die äußersten Grundstücke, also die zur öffentlichen Grünfläche angrenzen ein höheres Niveau haben als derzeit feststellbar. Es wäre also sinnvoll die Überlegungen zur entstehenden parkähnlichen Grünfläche in 3 Bereiche zu teilen. Der erste wäre niveaueausgleichend mit entsprechender Bepflanzung, der zweite würde dem natürlichen Gefälle Rechnung tragen und der dritte Bereich wäre der eigentliche Fuß- und Radweg, der dann an das Abwasser grenzt. Im ersten Bereich könnten dann überwiegend eher höhere Gehölze, im zweiten dann eher buschigere Gehölze und Stauden gepflanzt werden, um so auch dem Gefälle Rechnung zu tragen. U. a. würden so vielfältige mögliche Nisthabitate in verschiedenen Höhen generiert, auch Wildbienen und Hummeln und Schmetterlinge könnten damit eine neue Heimat finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grünfläche dient überwiegend als Puffer zwischen Wohnnutzung und offener Landschaft und grünt dabei den dort befindlichen Fuß- und Radweg ein, so dass die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park hauptsächlich den Anwohner des Gebietes und Nutzern des Weges dient. Die konkrete Ausgestaltung der Grünfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Anregungen können demnach erst bei Herstellung der Grünfläche berücksichtigt werden. Die Wegedarstellung des geplanten Fuß- und Radweges ist dabei nachrichtlich und lässt sich somit im Rahmen der Bauausführung anpassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Da wir diese beabsichtigte Maßnahme sehr begrüßen, darf ich aus unseren Erfahrungen der letzten Jahre darlegen, dass es nicht nur auf die geeignete und bedachte Anpflanzung ankommt, sondern in Konsequenz auf den Klimawandel vor allem die regelmäßige Begießung gerade der jungen Pflanzen existenziell sein wird. Daher sind die neuen Anwohner m.E. unbedingt dort Einzubeziehen (pflanzen, gießen, schneiden, pflegen), da die Kapazitäten des Bauhofes nicht ausreichen werden.		
Ö3	Öffentlichkeit 1c	<u>Hinweis auf Fehler in der ASP und deren Übernahme in die Begründung zum Bebauungsplan Hülskamp, Punkt 8: Belange der Umwelt und der Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</u> In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 215.3 Hülskamp heißt es unter Punkt 8.3 Artenschutz: Bei den Ortsbegehungen wurde jedoch nicht nur das Potenzial für die aufgeführten Arten überprüft, sondern auch Strukturen beachtet, die anderen potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Planungsrelevante Vogelarten oder Hinweise auf solche (Nester, Horste, geeignete Höhlen in Gehölzen) wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Allerdings wurden Arten der allgemeinen Brutvogelfauna (Ringeltaube, Grünspecht, Buntspecht, Zaunkönig, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Rotkehlchen, Sumpfrohrsänger, Mönchgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Star, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Stieglitz) im Plangebiet und Wirkraum als Reviervogel festgestellt. Dementsprechend ist als Maßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten eine Bauzeitenregelung notwendig. Diese Feststellungen sind unzutreffend. Sie beruhen auf wenigen, einzelne Begehungen (Anzahl 3) und mit dem	<u>1. Vorwurf: Falsche Methodik, zu wenig Termine</u> Die gewählte Vorgehensweise ist absolut üblich und entspricht der Stufe 1 einer Artenschutzprüfung. Ein versierter Ornithologe kann sehr wohl das Potential abschätzen. Zudem wurden 3 Kartiergänge plus die abendlichen Termine zu Fledermäusen und Amphibien, bei denen ebenfalls Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten festgestellt worden wären – wenn es denn welche gegeben hätte. Ohne Nester und Horste sind auch keine Brutvögel zu erwarten. Zudem werden durch die Bebauung keine Waldbestände zerstört. Der Eingriff findet auf Ackerflächen statt. <u>2. Fehlende Befragung und Einbeziehung der Anwohner</u> Die genannten Vogelarten werden zunächst einmal ohne jeden Raumbezug aufgelistet. Es gibt keinerlei überprüfbare Angabe über den Zeitpunkt der Beobachtungen, noch ob es sich um qualifizierte Beobachter handelte, geschweige denn welchen Status die genannten Arten im Gebiet, im Wirkraum, in welchem Raum? Hätten (Brutvogel, Gastvogel, Durchzügler etc.).	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Fokus auf das Auffinden von Nisthabitaten bzw. potentiellen Bruthabitaten im Plangebiet und im Wirkraum (ASP-Prüfung, Bericht: Juli 2017, S. 21 und S. 22: Während der Begehungen konnten keine planungsrelevanten Vogelarten sowie Hinweise auf solche in Form von Nestern, Horsten oder geeigneten Höhlen in Gehölzen festgestellt werden.) Bei einer Befragung und Einbeziehung der Anwohner des Baugebietes Vornholzweges bzw. einer Berücksichtigung deren bereits öffentlichen Vorbringens wäre offenkundig geworden, dass folgende planungsrelevante Vogelarten dort in beiden Bereichen vorkommen: – Saatkrähen: ca. 500-1.000, die von September bis März im Wirkraum (Eichen, Pappeln) überwintern – Sperber: Jagdhabitat – Wanderfalke: Jagdhabitat – Turmfalke: Jagdhabitat – Mäusebussard: Jagdhabitat – Waldkauz: Jagdhabitat – Nachtigall: seit dem massiven Baum-/ Heckenschnitt im Bereich des Kammmolchbiotops leider verschwunden Des Weiteren sind neben den genannten Brutvögeln auf S. 11 Punkt 8.2 Artenschutz folgende Vogelarten zu ergänzen: – Tannenmeise, Schwanzmeise, Weidenmeise – Bluthänfling – Bachstelze – Gartenbaumläufer – Hausrotschwanz – Wacholderdrossel Auch die Auflistung von Amphibien und Wirbellosen, die sich am oder um das nunmehr für Kammmolche geschützte Feuchtbiotop befinden, ist unvollständig. Zahlreiche Libellenarten, u.a. eine nahe Verwandte der seltenen Helm-Azurjungfer, und auch Blindschleichen sind dort beheimatet.	Es mögen einige der genannten Arten den Wirkraum zur Nahrungssuche aufsuchen. Dadurch werden jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) ausgelöst. Überwinterung und Jagdhabitate stehen auch nach einer Bebauung weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zudem ist fraglich, woher die Informationen zum Vorkommen der Vögel stammen und wie belastbar sie überhaupt sind. <u>3. Weitere Brutvögel</u> Die genannten Arten sind mit Ausnahme des Bluthänflings nicht planungsrelevant. Sie werden über die Bauzeitenregelung ausreichend geschützt. Bruthabitate dieser und anderer Arten sind auf dem Acker nicht vorhanden. Im Wirkraum werden sie – falls vorkommend – nicht gefährdet. Auch bei diesen Arten fehlt jegliche nachvollziehbare Angabe zum Beobachter / Status / Ort etc. Der Bluthänfling war zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht auf der Liste der planungsrelevanten Arten. Einen artenschutzrechtlichen Konflikt können wir aber auch beim Bluthänfling – wenn er denn überhaupt vorkommt – nicht erkennen. <u>4. Amphibien und Wirbellose sowie weitere Arten</u> Es geht nicht um die vollständige Erfassung möglichst vieler Arten, sondern um die Identifizierung artenschutzrechtlich relevanter Art-Vorkommen.	

Abwägungstabelle für den Bebauungsplan Nr. 215.3 „Hülskamp“				Stand: 28.04.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bei den Säugetieren ließen sich sogar Igel und Wiesel aufzählen Die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen kann daher nicht entfallen, wie unter Punkt 8.2 dargelegt, da die diesem zugrunde liegende erfolgte ASP-Prüfung im Juli 2017 gravierend fehlerhaft ist.	Neben dem Kammmolch wurden auch Teichfrösche nachgewiesen. Was mit einer „nahen Verwandten“ der seltenen Helm-Azurjungfer gemeint ist, erschließt sich leider nicht. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen werden Verbesserungen am Kammmolchgewässer und den umgebenden Heckenstrukturen durchgeführt, die zahlreichen Arten zugutekommen. 5. Fazit Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aus dem Schreiben keine neuen, bisher nicht berücksichtigten Sachverhalte hervorgehen, die eine andere Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation erfordern würden. In der Artenschutzrechtliche Prüfung wird festgestellt, dass bei Umsetzung der (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen sowie bei Beachtung der Bauzeitenregelung nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. An dieser Einschätzung halten wir auch weiterhin fest und sehen keinen Anlass dazu, eine andere oder abweichende Schlussfolgerung zu ziehen.	